

# KURZ-INFO SCHÜLERFAHRKOSTEN (Berufskollegs)

## AUF EINEN BLICK

---

<b>Anträge</b>	In den Schulbüros erhältlich. <b>"Ohne Antrag geht nichts!"</b> Bei Neuanmeldung ist der Antrag im Onlineprogramm zu stellen.
<b>Mindestentfernung</b>	5 Kilometer von der Wohnungstür bis zum Schulgrundstück
<b>Schülerfahrkarten</b>	Werden - bis auf Ausnahmen - auf Antrag ausgestellt. Anschließend von der Schule ausgegeben.
<b>Kosten für Privatfahrzeuge</b>	Werden nur in Ausnahmefällen übernommen.
<b>Eigenanteil</b>	Es werden nur die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen. Andernfalls ist ein Eigenanteil zu entrichten.
<b>Höchstgrenze</b>	Maximal 100 € pro Monat (Bezirksfachklassen 50 €/Monat)
<b>Praktikum</b>	Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Praktikumsbeginn zu stellen
<b>Rückgabe</b>	der Fahrkarten <u>unaufgefordert</u> nach eintretender Veränderung

## ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

---

### **Anspruch**

haben Vollzeitschüler/innen und arbeitslose Berufsschulpflichtige (Bescheinigung des Arbeitsamtes erforderlich) mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro monatlich. Bezirksfachklassenschüler/innen haben Fahrkosten bis 50,- Euro pro Monat selbst zu tragen. Darüber hinausgehende Beträge werden bis höchstens 50,- Euro übernommen.

### **Antragsformulare**

---

Die Antragsformulare liegen in den Schulsekretariaten aus.

Stellen Sie Ihren Antrag möglichst früh vor dem Schuljahresbeginn. Wird der Antrag nicht spätestens 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres gestellt, entfällt der Erstattungsanspruch.

### **Mindestentfernung**

---

Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste Fußweg von der Wohnungstür bis zum nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks mehr als 5 km beträgt.

Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrkosten übernommen, wenn Sie nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen. Es ist dann mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen.

### **Schülerfahrkarten (im Abonnement)**

Antragsbezeichnung: ⇒ *Grundantrag*

müssen beantragt werden. Die Fahrkarten erhalten Sie zum Schuljahresbeginn in der Schule.

### **Nächstgelegene Schule**

Antragsbezeichnung: ⇒ *Grundantrag*

Es werden nur die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien

die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten.

## Eigenanteil

Antragsbezeichnung: ⇒ *Grundantrag*

Da monatliche Fahrkosten nur bis zu einer Höhe von 100,-- Euro übernommen werden, fällt bei einigen Fahrkarten ein Eigenanteil an. Ebenso ist bei Schülerinnen und Schülern, die sich gegen den Besuch der nächstgelegenen Schule entschieden haben, ein Eigenanteil fällig.

## Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn

- die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule insgesamt nicht mehr als 2 km beträgt **oder**
- der regelmäßige Schulweg für Hin- und Rückfahrt insgesamt nicht mehr als 3 Stunden dauert oder die Wohnung nicht vor 6.00 Uhr verlassen werden muss. Wartezeiten (vor und nach dem Unterricht) werden nicht angerechnet.

## Übernahme von PKW-Kosten

Antragsbezeichnung: ⇒ *Grundantrag*

Die wirtschaftlichste Beförderungsart ist die, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für Sie zumutbar ist (siehe Zumutbarkeit↑). Dies ist in der Regel die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten, es sei denn, Sie können die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines

- |   |              |
|---|--------------|
| - Personenkraftwagens (Pkw)                               | 0,13 Euro/km |
| - sonstigen Kraftfahrzeuges (Roller, Mofa, Motorrad etc.) | 0,05 Euro/km |
| - Fahrrades   | 0,03 Euro/km |
| - Pkw als Mitfahrer/in                                    | 0,03 Euro/km |

*Anträge (Grundantrag) sind vor Benutzung eines Privatfahrzeuges zu stellen. Entsprechende Anwesenheitsnachweise (Erstattungsantrag) sind halbjährlich einzureichen.*

## Pauschale

Antragsbezeichnung: ⇒ *Grundantrag*

Haben Sie keinen Anspruch auf Übernahme von Pkw-Kosten, können Sie eine Pauschalerstattung beantragen. Hierbei wird Ihnen ein festgesetzter Betrag monatlich überwiesen. Die Erstattungsbeträge sind nach entfernungsabhängigen Tarifzonen gestaffelt. Der entsprechende Antrag ist frühzeitig zu stellen.

## Praktikum

Antragsbezeichnung: ⇒ *Grundantrag Praktikum*

Fahrkosten für die Fahrten zur Praktikumsstelle beantragen Sie möglichst 4 Wochen **vor** Beginn des Praktikums. Des Weiteren gelten die oben genannten Bestimmungen (Mindestentfernung, Zumutbarkeit, Übernahme von PKW-Kosten, etc. (siehe oben). Es werden maximal 100 Euro pro Monat erstattet.

## Abrechnungsverfahren und Erstattungsanträge

Antragsbezeichnung: ⇒ *Erstattungsantrag*

Sie sind am Ende eines jeden Schulhalbjahres zu stellen. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer muss die Abrechnungstage bestätigen. Vergessen Sie nicht, den Erstattungsantrag zu unterschreiben.

Wurden Ihnen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewilligt, müssen Sie dem Erstattungsantrag **alle Fahrkarten** beifügen. Beachten Sie beim Kauf der Fahrkarten, dass nur die günstigste Art der Beförderung erstattungsfähig ist. Vergleichen Sie daher die Tarife (z.B. Wochenkarten, 4er-Tickets, Monatskarten, Ermäßigungen, etc.).

## Rückgabe der Fahrkarten (bei z.B. Abmeldung oder Umzug)

Der Schüler/Die Schülerin verpflichtet sich mit Antragsstellung, den Schulträger über eintretenden Veränderungen zu informieren (z.B. Abmeldung, Umzug, usw.) und bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, die Fahrkarten unaufgefordert zurückzugeben. Kommt der Schüler der Pflicht nicht nach, werden die Kosten der Fahrkarten in voller Höhe in Rechnung gestellt.